



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
- Referate 16 -

Landesverbände der im Rettungsdienst  
und im Katastrophenschutz mitwirkende  
Hilfsorganisationen

Nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Landesfeuerwehrverband  
Landesfeuerweherschule


Datum 10.07.2020

Name Andreas Schmidt

Durchwahl 0711- 231 5423

Aktenzeichen 6-0268/0

(Bitte bei Antwort angeben)

 Straßenverkehrsordnung - Benutzung von Funkgeräten in Einsatzfahrzeugen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund aktueller Berichterstattungen, wonach wegen des Ablaufs einer Übergangsfrist die Nutzung von BOS-Funkgeräten durch den Fahrer des Fahrzeugs nur noch erlaubt sei, wenn Freisprecheinrichtungen benutzt werden, stellen wir zur Klarstellung die maßgebliche Sach- und Rechtslage dar.

Telefonieren mit dem Handy oder Smartphone am Ohr während der Fahrt kann lebensgefährliche Situationen hervorrufen. Daher gibt es in § 23 Absatz 1a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) folgende generelle Regelung:

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de) • Internet: [www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Auszug § 23 Straßenverkehrs-Ordnung:

„(1a) Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn

1. hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und
2. entweder
  - a) nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder
  - b) zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.

Eine Sonderregelung in § 35 Absatz 9 StVO erlaubt es den berechtigten BOS aber auch weiterhin beim Führen des Fahrzeugs mit dem Handapparat eines Funkgerätes zu funken, sofern der Fahrer eines Einsatzfahrzeuges der BOS ohne einen Beifahrer unterwegs ist. Der maßgebliche Auszug lautet im Wortlaut wie folgt:

Auszug aus § 35 Straßenverkehrs-Ordnung:

„(9) Wer ohne Beifahrer ein Einsatzfahrzeug der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) führt und zur Nutzung des BOS-Funks berechtigt ist, darf unbeschadet der Absätze 1 und 5a abweichend von § 23 Absatz 1a ein Funkgerät oder das Handteil eines Funkgerätes aufnehmen und halten.“

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration der Auffassung, dass bei der Nutzung von Funkgeräten in Einsatzfahrzeugen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) die gängigen Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich einzuhalten sind. Gerade die Angehörigen im Bevölkerungsschutz sollten Vorbild sein. Im Regelfall hat daher der/die Beifahrer/-in die Funkkommunikation zu führen.

Der/die Fahrer/-in sollte die Funkkommunikation daher grundsätzlich nur führen, sofern hierfür die erlaubten Einrichtungen im Sinne der StVO (z. B. Freisprecheinrichtung) vorhanden sind. Die Inanspruchnahme der Sonderregelung nach § 35 Absatz 9 StVO soll nach Möglichkeit nur in Ausnahmefällen erfolgen, da der Fahrer durch das Funken von der Konzentration auf den Straßenverkehr abgelenkt wird. Bei Einsatzfahrzeugen muss immer ein unfallfreies Ankommen und die Sicherheit im Vordergrund stehen. Aus Hilfeleistenden sollen keine Unfallverursacher werden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise und die Landratsämter entsprechend zu informieren. Die Landratsämter werden um Weiterleitung an die kreisangehörigen Gemeinden gebeten. Die Landesverbände der im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen werden um Weitergabe in ihrem Bereich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Thomas Egelhaaf